

Vereinsatzung



§ 1 – Name und Sitz

Der am 12. Februar 1992 gegründete Verein wird beim Amtsgericht Freiburg in das Vereinsregister eingetragen mit dem Namen **BÜRGERVEREIN GRUNERN e. V.**, im weiteren „Bürgerverein“ genannt. Er hat seinen Sitz im Staufeu-Grunern.

§ 2 – Zweck und Aufgaben

1. Der Bürgerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zwecke des Vereins sind:
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - die Förderung der Kunst und Kultur
 - die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung
 - die Förderung des Umweltschutzes
 - die Förderung der Inklusion
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht
 - durch die Schaffung, Erhaltung, Instandsetzung und Pflege von Einrichtungen, die der Bevölkerung in Grunern dienen, insbesondere Menschen mit Behinderung, Jugendlichen und älteren Menschen,
 - durch die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen (z. B. Konzerte, Lesungen, Vorträge),
 - durch Instandhaltung und Instandsetzung von historisch bedeutsamen baulichen Anlagen in Grunern,
 - durch Sammlung und Erhaltung bedeutender Dokumente und Gegenstände der Geschichte Grunerns (z.B. durch Herausgabe einer Dorfchronik),
 - durch Erhaltung des typischen Dorfcharakters von Grunern, orientiert an der Ortsbildsatzung,
 - durch Projekte, die insbesondere dem Klimaschutz, dem Natur- und Artenschutz und der Erhaltung eines naturnahen Landschaftsbildes dienen (z. B. durch Förderung regenerativer Energien, Renaturierung von Gewässern, Schaffung von Biotopen),
 - durch Förderung der Begegnung im Dorf, insbesondere auch zwischen Menschen mit und ohne Behinderung.

§ 3 – Art der Tätigkeit

Der Bürgerverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 – Mittel des Vereins

Die Mittel des Bürgervereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Ausnahmen können hiervon im Rahmen und nach den Regeln der nach der Abgabenordnung zulässigen Ehrenamtspauschale gemacht werden.

§ 5 Ausgaben an Personen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 - Vermögensverwendung bei Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: Musikverein Grunern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

2. Das örtlich zuständige Finanzamt ist zum Zwecke der Bestätigung des Erhalts der Gemeinnützigkeit zuvor zu hören. Die Umsetzung bedarf der Unbedenklichkeitsbescheinigung durch das Finanzamt.

§ 7 – Geschäftsjahr

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr des Bürgervereines ist das Kalenderjahr.

§ 8 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder

Dem Bürgerverein können ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder angehören.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

a) Mitglied kann nach Genehmigung durch die Vorstandschaft jede natürliche volljährige Person, jede beschränkt geschäftsfähige Person mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters und jede juristische Person werden.

b) Mit Abgabe der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied diese Satzung als verbindlich an.

3. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch den Tod des Mitgliedes

b) durch schriftliche Kündigung zum Jahresende

c) durch Ausschluss auf Beschluss der Vorstandschaft oder der Jahreshauptversammlung, wenn ein Mitglied die Interessen und das Ansehen des

Vereines gröblich verletzt und/ oder den Mitgliedsbeitrag nach mindestens zweimaliger Aufforderung nicht entrichtet.

§ 9 – Mitgliedsbeiträge

a) Der Jahresmitgliedsbeitrag wird jeweils von der Jahreshauptversammlung festgesetzt und ist im Voraus jeweils im Monat Januar unaufgefordert zu bezahlen, sofern das Mitglied dem Bürgerverein keine Einzugsermächtigung erteilt hat. Kontoveränderungen sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

b) Im Falle des Verlustes der Mitgliedschaft wird der im Voraus entrichtete Betrag nicht zurückerstattet.

§ 10 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der ordentlichen Mitglieder

- a) Teilnahme an allen Veranstaltungen
- b) Stimmrecht bei Versammlungen
- c) Antragstellung an die Hauptversammlung

2. Pflichten der ordentlichen Mitglieder

- a) Befolgung der gültigen Satzung und Anordnungen
- b) Mithilfe bei den Aktivitäten des Vereines
- c) Rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages

3. Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind stimmberechtigt, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die §§ 10.1.a, 10.1.c, 10.2.a, 10.2.b, 10.2.c, gelten sinngemäß.

§ 11 - Organe des Bürgervereines

Organe des Bürgervereines sind:

- die Jahreshauptversammlung
- die Vorstandschaft

§ 12 – Die Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

2. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich oder durch E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Bürgervereines schriftlich bekannt gegebene postalische oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich.

a) Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von vier Wochen zu Mitgliederversammlung per Email an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte Email-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachen Brief postalisch. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung per Email bzw. des Briefes. Die Mitglieder können binnen zwei Wochen die Aufnahme weiterer Punkte beantragen; in eiligen Fällen kann der Vorstand eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung.

Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie die Aufnahme eines Punkts rechtfertigen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

b) Die Mitgliederversammlung erfolgt virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für die Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.

c) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der Email an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Email-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine Email-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legimitationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

4. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen

a) wenn die Vorstandschaft dies für erforderlich hält

b) wenn von mindestens 1/3 aller Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt wird.

5. Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig:

a) Beschlüsse der Hauptversammlung erfordern die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder;

b) Änderungen dieser Satzung können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen

c) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder auf Antrag geheim.

6. Die Jahreshauptversammlung wählt die Mitglieder der Vorstandschaft. Ihre Mandate gelten in der Regel für die Dauer von 2 (zwei) Jahren und überschneiden sich wie folgt:

- a) der 1. Vorsitzende sowie die Beisitzer nach § 14 Abs. 1 lit. e) werden bei gerader Jahreszahl
- b) der 2. Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer und die Beisitzer nach § 14 Abs. 1 lit. f) werden bei ungerader Jahreszahl gewählt.

Gewählt wird durch Handzeichen oder auf Antrag geheim; bei mehr als einem Bewerber immer geheim. Bewerber benötigen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 13 – Protokolle

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll ist auf Verlangen an die Mitglieder zur Einsicht zu geben.

§ 14 – Vorstandschaft

1. Die Geschäfte des Vereines führt die Vorstandschaft gesamthaft; sie setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) zwei 2. Vorsitzende
- c) Kassierer
- d) Schriftführer
- e) ein bis drei Beisitzer
- f) weitere ein bis vier Beisitzer

Die Zahl der zu bestellenden Beisitzer e) und f) wird durch die Hauptversammlung bestimmt.

2. Die drei Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist.

3. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte, koordiniert die Aktivitäten, gibt Stellungnahmen ab und verwaltet das Vereinsvermögen.

4. Vorstandsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 15 – Kassenprüfer

1. Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

2. Die beiden Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Vereinskasse zu prüfen.

3. Die Amtszeit der Kassenprüfer dauert 2 (zwei) Jahre.

§ 16 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Hauptversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

§ 17 – Sonstiges

Jedes Vereinsmitglied erhält auf Anfrage ein gedrucktes Exemplar: Die Satzung steht im Internet auf unserer Vereins-Seite zum Download bereit. Die Satzung ist am 12. Februar 1992 in Kraft getreten; aktuelle Fassung vom 01.03.2022.

Staufen-Grunern – Stand 01.03.23